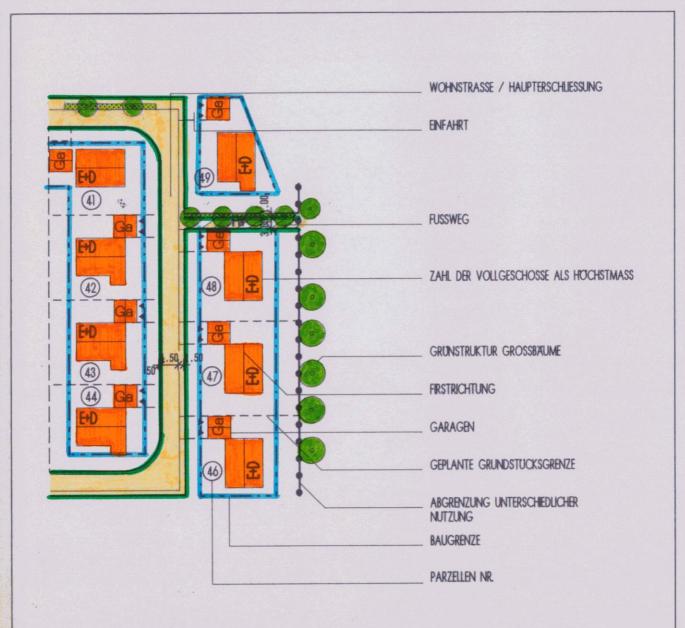




LEGENDE M 1:1000



3.PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG





ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GEMÄSS Baunvo § 4 (1990)

MISCHGEBIET
GEMASS Baunvo § 6 (1990)

3.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG





GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE MIT EINGE-TRAGENER GESCHOSSZAHL UND FIRST-RICHTUNG. DIE FIRSTRICHTUNG IST NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN.

GARAGEN MIT ANGABEN DER EINFAHRT

ART DES BAUGEBIETS

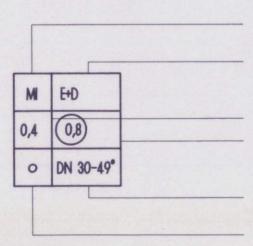
MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

MAX. ZUL'A'SSIGE GRUNDFL'A'CHENZAHL

MAX. ZUL'A'SSIGE GESCHOSSFL'A'CHENZAHL

ZULASSIGE DACHNEIGUNG IN GRAD

BAUWEISE



3.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN







NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

3.4 VERKEHRSFLÄCHEN







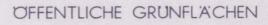
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

EINFAHRT ZU GARAGEN MIT 5,00 m STAURAUM.

FUSSWEG

3.5 GRUNORDNUNG







ANPFLANZEN: STRAUCHER



ANPFLANZEN: BAUME



ERHALTUNG: STREUCHER



SPIELPLATZ, OFFENTLICH



BOLZPLATZ, OFFENTLICH

3.6 SONSTIGE PLANZEICHEN

STELLPLATZE St GARAGEN Ga GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUNGSPLANS ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG FLACHEN FUR VERSORGUNGS-ANLAGEN. L'A'RMSCHUTZWALL 3.7 PLANLICHE HINWEISE VORGESCHLAGENE GRUNDSTUCKSTEILUNG GRUNDSTUCKSGRENZE 0 FLURSTUCKSNUMMER 125/2 PARZELLENNUMMER (45) SCHULE **FEUERWEHR** F BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEB'A'UDE HÖHENSCHICHTLINIEN 361 ABBRUCH

MARTERL

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS BAUGEBIET WIRD IN VERSCHIEDENE NUTZUNGS-BEREICHE EINGETEILT.

IM MITTLEREN UND WESTLICHEN TEIL WIRD EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) IM SINNE BauNVO § 4 FESTGESETZT.

DAS OSTLICHE TEIL DES BAUGEBIETES WIRD ALS MISCHGEBIET IM SINNE Baunvo §6 FESTGESETZT.

DIE NUTZUNG DES MI IST MIT EINSCHRÄNKUNGEN BELEGT.

DAS MISCHGEBIET WIRD GEMÄSS § 1 ABS.4 NR.1 UND 2 Baunvo 1990 Nach der art der Zulässigen Nutzung und der art der Betriebe Gegliedert:

ZULASSIG SIND NUTZUNGEN UND BETRIEBE, DIE DAS BENACHBARTE WOHNEN IM SINNE DER SCHUTZ-KATEGORIE VON §6 ABS.1 Baunvo 1990 NICHT WESENTLICH STÖREN.

AUSSCHLUSS BESTIMMTER ARTEN VON ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IM MI (§1 ABS.5 BauNVO 1990)

VON DEN NUTZUNGEN IM SINNE VON § 6 ABS.2 Baunvo 1990 SIND FOLGENDE ARTEN NICHT ZULASSIG:

- 1. GARTENBAUBETRIEBE
- 2 KFZ-REPARATURWERKSTÄTTEN
- 3 SCHLOSSEREIEN
- 4 TISCHLEREIEN
- 5 TANKSTELLEN
- 6 VERGNUGUNGSSTÄTTEN

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. 2. 1 GRUNDFLACHENZAHL (GRZ)

BEREICH WA : ALS HOCHSTMASS FUR DIE GRUNDFLACHEN-

ZAHL (GRZ) WIRD 0,4 FESTGESETZT.

BEREICH MI : ALS HOCHSTMASS FUR DIE GRUNDFLACHEN-

ZAHL (GRZ) WIRD 0,6 FESTGESETZT.

1, 2, 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BEREICH WA

E+D :

ALS HOCHSTMASS WERDEN ZWEI VOLLGE-SCHOSSE (II) FESTGESETZT, WOBEI DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS ALS DACH-GESCHOSS MIT EINER MAX. KNIESTOCKS-HOHE VON 1,00 m AUSZUBILDEN IST. MAX. ZULÄSSIGE TRAUFSEITIGE WANDHOHE DER GEBÄUDE 4,50m AB DER NATURLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE

BEREICH MI

ALS HÖCHSTMASS WERDEN DREI VOLLGE-SCHOSSE (III) FESTGESETZT MIT EINER MAX. KNIESTOCKSHÖHE VON 50cm.

MAX. ZULASSIGE TRAUFSEITIGE WANDHOHE DER GEBAUDE 9,50m, AB DER NATURLICHEN GELANDEOBERFLACHE

1. 2. 3 WOHNEINHEITEN JE WOHNGEBÄUDE IM WA MAX. 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG

1.3 STELLUNG, HÖHENLAGE UND ABSTANDSFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN

- 1. 3. 1 DIE EINGETRAGENEN GARAGENSTANDORTE SIND BINDEND IM BEREICH DER VORGESEHENEN BAUGRENZEN.
- 1. 3. 2 DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE IST NACH DEN REGEL-BEISPIELEN AUSZUFÜHREN.
- 1. 3. 3 DIE ABSTANDSFLÄCHEN REGELN SICH NACH ART.6 DER Baybo (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG). AUF DIE ANWENDUNG DES ART.7 ABS.1 Baybo WIRD VERZICHTET; AUSNAHME: FÜR DIE GEBÄUDE BEI DEN PARZELLEN NR. 62, 63, 64, 65 UND 66 IST DIE ANWENDUNG DES ART. 7 ABS.1 Baybo Zugelassen.

2. TEXTLICHE HINWEISE

2.1 NUTZUNG DES REGENWASSERS

2. 1. 1 NIEDERSCHLAGSWÄSSER SOLLTEN AUF JEDER PARZELLE IN GEEIGNETEN BAULICHEN ANLAGEN GESAMMELT WERDEN. UBERSCHUSSIGE, UNVERSCHMUTZTE NIEDERSCHLAGSWÄSSER SOLLTEN, SOWEIT DIES MÖGLICH IST AUF DEM GRUND-STUCK VERSICKERT WERDEN.

2.2 BEFESTIGUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

2. 2. 1 FLÄCHENVERSIEGELUNGEN FÜR VERKEHRSFLÄCHEN UND STELLPLÄTZE SIND AUF DAS NOTWENDIGE MASS ZU BEGRENZEN. DIE ART DER BEFESTIGUNG IST SO ZU GESTALTEN, DASS SIE WASSERDURCHLÄSSIG IST.

2.3 BELEUCHTUNG

2. 3. 1 FUR AUSSENBELEUCHTUNGEN DÜRFEN NUR INSEKTENVERTRÄGLICHE LEUCHTSYSTEME UND LAMPEN VERWENDET WERDEN.

2.4 BEPFLANZUNG

- 2. 4. 1 ARTENAUSWAHL
 BEI PFLANZEN IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN
 BEREICH SIND AUSSCHLIESSLICH STANDORTGERECHTE
 UNGIFTIGE GEHÖLZE ZU VERWENDEN.
- 2. 4. 2 PRIVATE BEPFLANZUNG

 ZUR SICHERUNG DER ORTSEINGRÜNUNG SIND AN DEN
 PARZELLENGRENZEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN
 MIND. ZWEIREIHIGE FREIWACHSENDE HECKEN AUS HEIMISCHEN
 LAUBHÖLZERN ALS PRIVATE EINGRÜNUNG; MINDESTENS
 5,00 m BREIT; ANZULEGEN. DIE VERWENDUNG VON
 HEIMISCHEN STRÄUCHERN WIRD EMPFOHLEN.
 ZIERSTRÄUCHERANTEIL MAX. 30%.

4.GESTALTUNG D. BAUL. ANLAGEN

4.1 HAUPTGEBÄUDE

DACHFORM SD - SATTELDACH

PD - PULTDACH, VERSETZTE PULTE

WD - WALMDACH

DACHDECKUNG DACHZIEGEL, BLECHEINDECKUNG

(KUPFER, TITANZINK), BETONDACHZIEGEL

DACHGAUBEN AB 30 GRAD DACHNEIGUNG DES

HAUPTDACHES

BIS 3qm ANSICHTSFLACHE, MAX. 3STUCK

JE DACHFLACHE, IN INNEREN DRITTEL

DER DACHFLACHE.

DACHEINSCHNITTE NICHT ZUL'A'SSIG

KNIESTOCKE KNIESTOCKSHOHE GEMÄSS REGEL-

BEISPIELEN UND TEXTLICHEN

FESTSETZUNGEN.

DACHUBERSTÄNDE BEREICH WA- II VOLLGESCHOSSE

TRAUFSEITEN: MAX. 0,50m ORTGANGSEITEN: MAX. 0,30m

BEREICH MI - III VOLLGESCHOSSE

TRAUFSEITEN: MAX. 0,30m ORTGANGSEITEN: MAX. 0,15m

ZWERCHGIEBEL ZWERCHGIEBEL SIND ZULÄSSIG.

IHRE BREITE DARF MAX. 1/4 DER GEBÄUDELÄNGE BETRAGEN.

STUTZMAUERN NICHT ZULASSIG

4.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

AUSFUHRUNG

MIT SATTEL- ODER PULTDACH
CARPORTS, CARPORTS MIT BEGRUNTEM
DACH SIND ZULASSIG
DIE DACHFORM IST DEM HAUPTDACH
ANZUPASSEN.
BEI ANEINANDERGRENZENDEN GARAGEN
IST NACHBAUENDE BEZÜGLICH
DACHFORM, DACHNEIGUNG UND
MATERIAL DEM ERSTBAUENDEN
ANZUPASSEN (VORRANG VOR DER
ANPASSUNG AN DAS HAUPTDACH)

WANDHOHE

BIS MAX. 3,0m IM MITTEL

4.3 EINFRIEDUNG

STRASSENSEITE

HOLZLATTEHZAUN MIT SOCKEL, MAX. SOCKELHÖHE IST AUF 10cm BESCHRÄNKT. HOLZLATTENZAUN MAX. 1,00m HOCH

UBRIGE SEITEN + MISCHGEBIET MASCHENDRAHTZAUN OHNE SOCKEL, MAX. 1,10 m HOCH, MIT HINTERPELANZUNG

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 ABS.1 BAUGB IN VERBINDUNG MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FUR DEN FREISTAAT BAYERN U. ART. 91 BayBO, ERLÄSST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

51

DER BEBAUUNGSPLAN MITTERDORF -"LANGACKER" NR.610-10-35/0 IN DER FASSUNG DER SATZUNGSFERTIGUNG VOM 25.02.1999 IST BESCHLOSSEN.

§2

PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS-PLANES MIT DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WERDEN MIT BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG UND DER DAUERNDEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

RODING, DEN 28.05.99.

REICHOLD, 1 BURGERMEISTER

1.Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 07.05.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes Mitterdorf-"Langacker" gemäss § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss

wurde mit Bekanntmachung vom 12.05.1998 am 18.05.1998 bekanntgemacht.

2.Fachstellenanhörung

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs.l BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.05.1998 mit Anschreiben vom 10.06.98 übersandt und eine angemessene Frist bis 15.07.1998 zur Äußerung gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darleaung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.05.1998 hat in der Zelt vom 02.06.1998 bis 30.06.1998 stattgefunden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung vom 12.05.1998, angeschlagen am 18.05.1998, hingewiesen.

4.Auslegung

gemäss §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 13.11.1998 bis 14.12.1998 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 04.11.1998 am 04.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.11.1998 wurde mit Begründung

6.Genehmigung

5.Satzungsbeschluß

plan gemäss § 10 Abs.) BauGB in der Fassung vom 25.02.1999 als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs.2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Änderungs-Deckplatt Nr.610-11-17/0 Mitterdorf -

"Langacker" entwickelt ist. Dieses ist am 20.05.1999 vom Landratsamt genehmigt und

Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs.3

Die Stadt RODING hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.02.1999 den Bebauungs-

7.Ausfertigung

Die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke wird hiermit bestätigt. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr.610-10-35/O nebst Begründung der Fassung der Satzungsfertigung' vom 25.02.1999 hiermit ausgefertigt.

STADT RODING

Roding, den 28.051999

Reichold

1. Bürgermeis

8.inkrafttreten

STADT RODING Roding, den 31.05.1999/

MI BanGB mit Bekanntmachung vom 31.05.1999 am 31.05.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Nem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610-10-35/0 rechtsver-Nington in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 25.02.1999 wird

self diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgeden und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit

gechrsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der§\$ 42 ff sowie der §\$214, 215 und 215a BauGB

am 31.05.1999 wirksam in Kraft gesetzt worden.

et in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Reichold 1. Bürgermeiste